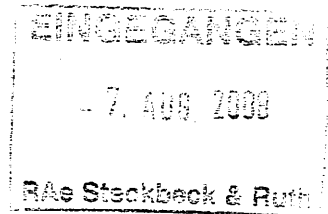
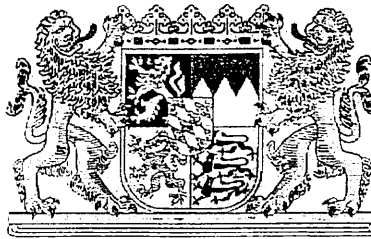


Ausfertigung

S 19 AS 854/08 ER



SOZIALGERICHT NÜRNBERG

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck u.Koll., Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg
- 3-8575-08 -

gegen

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Nürnberg 900, vertreten durch den Geschäftsführer, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg - 9 W10 - 73514BG 0068131 - K 436/08 -
- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

Stadt Nürnberg, Sozialamt, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration, vertreten durch den Oberbürgermeister, Dietzstraße 4, 90317 Nürnberg - ./ -

Angelegenheiten nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

erlässt der Vorsitzende der 19. Kammer, Richter am Sozialgericht Gröschel-Gundermann, ohne mündliche Verhandlung am 4. August 2008 folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ab dem Datum dieses Beschlusses bis zur Entscheidung über die unter dem Aktenzeichen S 19 AS 859/08 geführte Klage den Antragstellerinnen Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

- II. Die Antragsgegnerin hat die notwendig außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen zu erstatten.
- III. Den Antragstellerinnen wird - auch für die unter dem Aktenzeichen S 19 AS 859/08 geführte Hauptsache - Prozesskostenhilfe bewilligt. Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck, Nürnberg, wird ihr beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege der einstweiligen Anordnung von der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II.

Die am 1986 geborene Antragstellerin zu 1) ist polnische Staatsangehörige. Sie beantragte erstmals am 7.9.2007 und erneut am 3.6.2008 für sich und die am 2008 geborene Antragstellerin zu 2) bei der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II. Die Antragstellerin zu 1) ist am 6.3.2006 nach Nürnberg zu ihrer Großmutter gezogen.

Die Antragstellerinnen verfügen über kein einzusetzendes Vermögen. Einkommen beziehen sie in Form von Kindergeld in Höhe von 154 EUR und Erziehungsgeld in Höhe von 300 EUR monatlich. An die Großmutter der Antragstellerin zu 1) bzw. Urgroßmutter der Antragstellerin zu 2) haben Sie einen Beitrag zu den Kosten der Unterkunft in Höhe von 100 EUR monatlich zu entrichten.

Der Vater der Antragstellerin zu 2) wohnt nicht im gemeinsamen Haushalt und leistet keinen Unterhalt.

Mit Bescheid vom 11.6.2008 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Die Entscheidung beruhe auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 SGB II. Das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 1) ergebe sich lediglich aus der Arbeitsuche.

Mit Schriftsatz vom 2.7.2008 legte der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.7.2008 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 23.7.2008 erhob die Antragstellerin am 24.7.2008 Klage und beantragte gleichzeitig,

im Wege der einstweiligen Anordnung die Beklagte - hilfsweise die beizuladenden Stadt Nürnberg - zu verurteilen, den Klägerinnen vorläufig Leistungen nach dem SGB II - hilfsweise nach dem SGB XII - zu gewähren, um die gegenwärtige Notlage abzuwenden.

Des Weiteren wurde beantragt, den Klägerinnen für das Klageverfahren und das Verfahren auf einstweilige Anordnung Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W. Steckbeck, Nürnberg, beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Im Übrigen wird auf die ausgetauschten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der nach § 86b Abs. 2 SGG zulässige Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung ist begründet. Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein solcher Antrag ist gem. § 86 b Abs. 3 SGG auch schon vor der Klageerhebung in der Hauptsache zulässig.

Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und das Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt - voraus. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86b Abs 2 Satz 2 und 4 SGG iVm § 920 Abs 2, § 294 Zivilprozessordnung - ZPO -; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 8.Aufl, § 86b RdNr 41).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im vom BVerfG vorgegebenen Umfang (BVerfG vom 12.05.2005 Breithaupt 2005, 803 = NVwZ 2005, 927, NDV RD 2005, 59) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Ast zu entscheiden (vgl. BVerfG vom 12.05.2005 Breithaupt 2005, 803 = NVwZ 2005, 927, NDV RD 2005, 59 und vom 22.11.2002 NJW 2003, 1236).

Ein Anordnungsgrund besteht, weil die Antragstellerinnen mit insgesamt 454 EUR über kein bedarfsdeckendes Einkommen verfügt.

Auch ein Anordnungsanspruch besteht im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Die Antragsgegnerin hat wohl zu Recht unterstellt, die Antragstellerin zu 1) könne ihr Aufenthaltsrecht lediglich aus der Arbeitsuche herleiten, sodass die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vorliegen.

Es besteht jedoch die naheliegende Möglichkeit, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II gegen höherrangiges EU-Recht verstößt.

Das Gericht hat erhebliche Zweifel daran, dass die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit höherrangigem primären Gemeinschaftsrechts, insbesondere Art. 39 EG, zu vereinbaren ist. Insoweit hat das Gericht im Rahmen von zwei Hauptsacheverfahren um eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs ersucht. Das Verfahren wird dort unter den Aktenzeichen C-22/08 und C-23/08, die inzwischen zur gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden, geführt.

Da diese aufgeworfene rechtliche Frage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden können, trifft das Gericht seine Entscheidung auf Grund einer Abwägung der Folgen, die eine stattgebende bzw. ablehnende Entscheidung hätte.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, wäre die Antragstellerin zu 2) gezwungen ihren Aufenthalt in Deutschland sofort zu beenden, wobei nichts sichergestellt ist, dass sie über die erforderlichen Mittel für die Heimreise verfügt und sich in ihrer Heimat rechtzeitig eine Wohnung verschaffen kann, was bei Zusammenleben mit einem Kleinkind zu nicht hinnehmbaren Gefahren für das Kindeswohl führt. Angesichts dessen überwiegt das Interesse der Antragstellerin zu 2) an der fortdauernden Sicherung ihres Lebensunterhalts eindeutig das Interesse der Antragsgegnerin an der Schonung ihrer Haushaltsmittel, so dass die einstweilige Anordnung ergehen muss. Dies wirkt sich auch auf den Leistungsanspruch der Antragstellerin zu 1) aus. Den Antragstellerinnen stehen deshalb Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu.

Was das Rangverhältnis zwischen der Antragsgegnerin und dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger angeht, sah sich das Gericht gehalten, den zuerst angegangenen Träger zur Leistung zu verpflichten, zumal die Antragstellerin zu 1) im Falle, dass die gegenwärtige Gesetzeslage gegen höherrangiges Gemeinschaftsrechts verstößt, als erwerbsfähig anzusehen wäre, woraus die sachliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin folgen würde.

Über den Hilfsantrag war daher nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck, Nürnberg, ist begründet.

Gemäß § 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist, erfolgt nach § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO auf Antrag die Beordnung eines Rechtsanwaltes, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Hinsichtlich Ziffern 1 bis 2 dieses Beschlusses gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs.1, 173 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

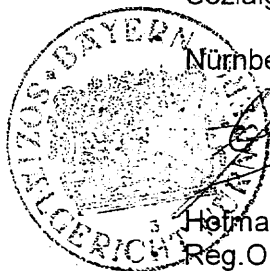
Ziffer 3 dieses Beschlusses ist für die Beteiligten unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 19. Kammer

Gröschel-Gundermann
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt ~~Beglaubigt~~
Sozialgericht Nürnberg

Nürnberg, d 5. AUG. 2008



Holmann F.
Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle